



Bern, 24. Januar 2017

Beilage 2

## Pädagogische Angebote in den Wäldern der Burgergemeinde Bern

# Voraussetzungen für die Bewilligung

### Ausgangslage

Die Burgergemeinde Bern ist Eigentümerin zahlreicher Wälder in und um die Stadt Bern. Der Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern pflegt die Wälder und vertritt die Anliegen der Grundeigentümerin. Die Wälder dienen vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen als Freizeit- und Aufenthaltsort.

Zahlreiche pädagogische Institutionen (Waldspielgruppen, Waldkindergärten, Schulen, etc.) (nachstehend *Gesuchstellerin*) bieten Angebote für Kinder und Jugendliche im Wald an. Diese Form der Waldnutzung geht über das gesetzliche Betretungsrecht gemäss Art. 699 ZGB hinaus und bedarf der Zustimmung der Grundeigentümerin. Der Forstbetrieb beurteilt und bewilligt solche Vorhaben. Pädagogische Angebote wie Waldsofas, Feuerstellen, Unterstände, etc. werden dem gesteigerten Gemeingebrauch (gemäss Konzept «Wohlfahrtsleistungen in den Wäldern der Burgergemeinde Bern», Beilage 1) zugeordnet. Sofern keine übergeordneten Gründe gegen das Vorhaben sprechen und sämtliche Bedingungen erfüllt werden, ermöglicht der Forstbetrieb solche pädagogische Vorhaben.

### Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung<sup>1</sup>

#### 1. Sicherheit und Haftung

- a. Die *Gesuchstellerin* führt ohne Aufforderung durch den Forstbetrieb mindestens einmal jährlich (bzw. vor Beginn eines Anlasses) sowie bei Bedarf nach starken Windereignissen, Stürmen oder Gewittern Sicherheitskontrollen durch. Der zu kontrollierende Perimeter beträgt ca. 30m um den Hauptaufenthaltsort (Feuerstelle, Waldsofa,

---

<sup>1</sup> Müssen kumulativ erfüllt sein.

etc.). Die Sicherheitsüberprüfung ist durch eine ausgewiesene Fachperson durchzuführen, die das vorgegebene Protokoll (Beilage 3) ausfüllt und unterzeichnet. Bei festgestellten Sicherheitsmängeln, lässt die *Gesuchstellerin* diese auf eigene Kosten beheben. Sie kann diese Leistung beim Forstbetrieb bestellen und die **Kosten mittels Gesuch bei der Burgergemeinde Bern zurückfordern**. Lässt sie die Arbeiten durch aussenstehende Dritte ausführen, so ist in jedem Fall vorgängig Kontakt mit dem Forstbetrieb aufzunehmen. Die Kosten können in diesem Fall nicht zurückgefordert werden. Für waldpflegerische Massnahmen gelten die Vorgaben des Forstbetriebs.

- b. Die *Gesuchstellerin* ist für ihre Werke verantwortlich. Sie hält die Burgergemeinde Bern aus allfälligen Forderungen Dritter schadlos. Dies gilt sowohl für Forderungen aus Werkeigentümerhaftung wie auch aus waldgegebenen Gefahren (umstürzende Bäume, herabfallende Äste etc.).
- c. Der Forstbetrieb haftet nicht für die erstellten Einrichtungen. Beschädigte Einrichtungen sind durch die *Gesuchstellerin* umgehend nach Feststellung des Mangels zu reparieren oder zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

## 2. Installationen, Einrichtungen und Betrieb

- a. Werke (Waldsofas, Feuerstellen, Unterstände, etc.) dürfen nur errichtet werden, wenn diese mit dem Forstbetrieb abgesprochen und im Anhang 1 zur Vereinbarung festgehalten sind.
- b. Für die Befestigung von Gegenständen an Bäumen sind ausschliesslich Seile erlaubt, die einen Mindestdurchmesser von 6mm haben. Bleiben diese über längere Zeit an einem Baum befestigt, so stellt die *Gesuchstellerin* sicher, dass der Baum weder beschädigt noch im Wachstum beeinträchtigt wird. Die Verwendung von metallischen Gegenständen (Draht, Nägel, etc.) ist strikte verboten.
- c. Für die Teilnehmenden der Anlässe sind geeignete Fäkalienentsorgungslösungen zu organisieren (z.B. mobile Toilette, die nur während des Anlasses im Wald verbleibt), die durch die *Gesuchstellerin* zu unterhalten sind. Die Verrichtung im Wald ist untersagt.
- d. Waldfremde Materialien gehören nicht in den Wald. Die *Gesuchstellerin* kann in der Vereinbarung das Aufstellen einer Materialkiste vereinbaren. Darin sind sämtliche waldfremden Materialien bei Abwesenheit zu versorgen (Blachen, etc.).
- e. Herumliegendes Waldholz kann in Absprache mit dem Forstbetrieb durch die *Gesuchstellerin* genutzt werden. Es gilt zu beachten, dass liegendes Holz wichtige ökologische Funktionen erfüllt. Die vollständige Leerräumung von Wäldern ist unerwünscht. Holz von Holzhaufen kann beim Forstbetrieb gekauft werden.

- f. Ist für die Durchführung pädagogischer Angebote der Einsatz von Fahrzeugen notwendig, ist ein «Gesuch für die nichtforstliche Nutzung von Waldstrassen» auszufüllen.
- g. Chemisch behandelte oder verleimte Hölzer sind waldfremde Materialien und gehören nicht in den Wald.

### 3. Vereinbarung, Dauer und Beendigung

- a. Für das Vorhaben wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Die *Gesuchstellerin* stellt sicher, dass der Forstbetrieb jederzeit über die Koordinaten der Ansprechperson im Wald verfügt.
- b. Der Forstbetrieb teilt der *Gesuchstellerin* eine Bewilligungsnummer zu (mit entsprechendem Schild). Dieses ist durch die *Gesuchstellerin* gut sichtbar im Zentrum des Waldplatzes anzubringen. Waldplätze ohne Bewilligungsschild werden durch den Forstbetrieb periodisch (gegen Verrechnung der Kosten) geräumt.
- c. Es besteht kein Anspruch auf dauernden Erhalt des vereinbarten Platzes. Der Forstbetrieb kündigt waldbauliche Massnahmen im Voraus an, sofern nicht andere dringliche Gründe dies verunmöglichen (z.B. Sicherheit).
- d. Der Rückbau und die vollständige Entsorgung der Einrichtungen hat nach Beendigung der Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen durch die *Gesuchstellerin* zu erfolgen.

### Kosten und Entschädigungen

Der Forstbetrieb verrechnet die anfallenden Kosten und Entschädigungen aus Wohlfahrtsleistungen der Verursacherin bzw. der Nutzniesserin (Vertragspartnerin). Diese kann mittels Gesuch bei der Burgergemeinde Bern, Bahnhofplatz 2, 3001 Bern eine Kostenübernahme beantragen.

Ein attraktiver Wohlfahrtswald braucht Pflege. Der Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern stellt diese sicher, damit der Wald der Burgergemeinde Bern auf Dauer Wohlfahrtsleistungen zu erbringen vermag.

### Dienstleistungen des Forstbetriebs

Folgende Produkte und Dienstleistungen können beim Forstbetrieb bestellt werden:

- Eichenholzpfosten 50x50x1500mm gespitzt: CHF 20.-/ Stk.
- Sitzrugel in Rinde, Durchmesser 20 - 40cm Durchmesser, 20 - 40cm hoch: CHF 20.-/Stk.
- Sicherheitsüberprüfung (Pauschale CHF 145.-) im Stadtgebiet.

- Forstliche Massnahmen (werden zu den geltenden Ansätzen gemäss Offerte verrechnet)  
Grössere (>5 Stk.) Mengen Pfofen oder Sitzrugel sind vorzubestellen.

Datum:

Unterschrift Gesuchstellerin: